

Zusammenfassung

Beschwerdesachen des Besitzers des Gutes Schloß Wesenberg,
Andreas von Rennenkampff contra das Wesenbergsche Vogteygericht
bzgl. der Nutzung des Wallberges.
1843

9. November 1843	<p>Aus der Resolution der Estländischen Gouvernements Regierung bezüglich der Beschwerde des Besitzers des Gutes Schloss Wesenberg, Kreisrichters Andreas von Rennenkampff gegen das Wesenbergsche Vogteygericht, geht folgendes hervor:</p> <p>Ostern des gleichen Jahres hatten auf dem zum Schloss Wesenberg gehörigen Wallberg Kinder der Stadt Wesenberg gespielt. Durch Steinwürfe dieser Kinder waren Fensterscheiben im Haus des Klägers, Andreas von Rennenkampff, zertrümmert worden. Andreas erstattet Beschwerde beim Gerichtsvogt zu Wesenberg.</p> <p>Es kommt zu unterschiedlichen Darstellungen des Tathergangs. Trotz mehrerer Beschwerden hatte das Vogteygericht bis Pfingsten die Täter weder ermittelt, noch dem Kläger die verlangte Genugtuung verschafft.</p> <p>Durch ein Rundschreiben in der Stadt sollen die Stadtjungen darauf aufmerksam gemacht werden, dass der "ihm allein gehörige Wallberg, nicht zum Tummelplatz ihrer Spiele und Ungezogenheiten gebraucht werden dürfe".</p> <p>In einer Unterlegung vom 13. August beschuldigte der Kläger das Vogteygericht der Parteilichkeit, weil es nicht seiner Pflicht die Täter zu ermitteln nachgekommen ist, sondern eher noch die Stadtjugend in Schutz nimmt.</p> <p>Den Anschuldigungen, das Vogteygerichts sei Parteilich und der angeblich fingierten Geschichtserzählung des Vogteygerichts wird wegen mangelnden Beweisen nicht stattgegeben. Dem Gericht wird im Gegenteil bzgl. dieser Anschuldigung wegen Ehrenkränkung das Recht vorbehalten zu klagen.</p> <p>Auch dem Verlangen des Klägers, der Stadtjugend das Spielen auf dem Wallberge zu untersagen, (weil sein Eigentum) wird nicht nachgegeben, weil dieser seit Jahrhunderten von den Einwohnern der Stadt zur Promenade und die Schlossruine am Johannis-Abend zum Abbrennen von Teertonnen benutzt worden ist. Andreas war nicht befugt die angesteckten Teertonnen herunterreißen zu lassen und die weitere Benutzung des Wallberges zu verbieten. Trotz seines Eigentumsrechtes, hätte er es der zuständigen Behörde überlassen müssen zu handeln.</p> <p>Er wird deshalb ersucht, die Einwohner an der Benutzung des Berges und der Ruine nicht zu hindern. Falls er beweisen könnte, dass die Einwohner dieses "uralte besitzliche Benutzungs"-Recht nicht haben sollten, so ist er berechtigt erneut Widerspruch einzulegen.</p> <p>Außerdem werden noch weitere "beiläufige Beschwerden" (Beleidigungen, eigenmächtige Veröffentlichung u. a.) angebracht.</p>
12. Juli 1844	<p>Andreas von Rennenkampff bittet um eine Entscheidung wie in der Nutzungsangelegenheit des Wallberges verfahren werden kann um unnötigem Ärger zu vermeiden.</p> <p>Zudem fühlt er sich im Recht ein öffentliches Verbot für die Nutzung auszusprechen.</p>
9. Januar 1851	<p>In der offiziellen Erklärung des Estländischen Commissarius Fisci als</p>

	<p>offiziellen Vertreter der Stadt Wesenberg wider den Besitzer des Gutes Wesenberg, Kreisrichter Andreas von Rennenkampff geht es um das Urteil des Manngerichts vom 23. März 1850 bei dem:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Einwohnern der Stadt Wesenberg, die Benutzung des Wallberges so lange gestattet werde, wie derselbe nicht durch Anbau, Einzäunung oder sonstige Anzeichen einer "reservierten ausschließlichen Benutzung" von Seiten des Gutes Wesenberg genutzt werde.2. den Einwohnern das Abbrennen von Teertonnen und Lustfeuer in der, auf demselben Wallberge gelegenen, Schlossruine für immer untersagt worden ist. <p>Es wird noch einmal ausführlich auf das Recht der Wesenberger den Wallberg zu nutzen eingegangen, dass angeblich seit Jahrhunderten besteht.</p> <p>Das Urteil wird angefochten und gebeten: sowohl die uneingeschränkte Nutzung des Wallberges zum Spazieren gehen als auch die Feierlichkeiten zu Ostern weiterhin zu gestatten.</p>
--	--

Nr.: 9910

Auf Befehl SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT ertheilt die Estländische Gouvernements Regierung nach Vortrag der vom Estländischen Civil Gouverneur demselben übergebenen Acten in Beschwerdesachen des Herrn Besitzers des **Gutes Schloß Wesenberg**, Kreisrichters Andreas **von Rennenkampff** wider das Wesenbergsche Vogteygericht, wegen angeblich verweigerter Justiz und namentlich:

- 1, Der Beschwerdesupplik (*Schutzbeschwerde*) des Herrn Klägers vom 8^{ten} Juny cur. (*des laufenden Jahres*),
- 2, des demandierten (*angeforderten*) Berichts des Wesenbergsschen Vogteygerichts d. d. (*de dato = vom Datum*) 29. Juny cur., Nr. 1243, nebst 2 Beilagen,
- 3, der Unterlegung des Herrn Kreisrichters von Rennenkampff vom 13. August und
- 4, d es Berichts des Wesenbergschen Vogteygerichts vom 24^{sten} September cur., Nr. 1736, diese

Resolution

Am ersten Osterfeiertag d. J. hatten Kinder aus der Stadt Wesenberg, welche auf dem, dem Schlosse Wesenberg nahe belegenen, Wallberge spielten, durch einen Steinwurf eine Scheibe in dem Volkszimmer des Herrn Klägers zertrümmert. Herr Kläger erstattete Beschwerde bey dem Gerichtsvogt zu Wesenberg, und obgleich er dem Vogteygericht mehrere Mahnungen behufs der Ermittlung der Thäter zu geben im Stande war und es an wiederholten Erinnerungen nicht fehlen ließ, so hatte das Vogteygericht doch noch zu Pfingsten d. J. weder die Thäter ermittelt, noch Herrn Kläger die verlangte Genugthuung verschafft. Hieraus nahm Herr Kläger Veranlassung, an dem guten Willen des Vogtey-Gerichts zu zweifeln und über Saumseligkeit desselben und Verweigerung der Justiz beim Herrn Civil Gouverneur Beschwerde zu führen. Derselbe hat in seiner Beschwerde vom 8^{ten} Juny Cur. einen Termin zu bestimmen, bis zu welchem seine Klage vom Vogteygericht untersucht und abgeurtheilt sein müsse und dem Vogteygericht aufzutragen, durch ein Circulair (*Rundschreiben*) in der Stadt bekannt zu machen, daß die Stadtjungen, den ihm allein gehörigen Wallberg, nicht zum Tummelplatz ihrer Spiele und Ungezogenheiten gebrauchen dürfen.

In seiner Unterlegung vom 13. August beschuldigt Herr Kläger überdies das Vogteygericht geradezu der Partheilichkeit, behauptet, daß es demselben ein Leichtes gewesen seyn müsse, die Thäter zu ermitteln, wenn es mehr seiner Pflicht, als dem Bestreben, die Stadtjungen in Schutz zu nehmen, gehandelt hätte und nennt die in dem Berichte des Vogteygerichts vom 29. Juny enthaltene Geschichtserzählung „eine Fiction“ (*Erfindung*).

Wenn nun gleich der dem Vogteygericht gemachte Vorwurf der Parteilichkeit vom Herrn Kläger nicht bewiesen worden, vielmehr aus dem Berichte des Vogteygerichts vom 29. Juny ersichtlich, daß Herr Kläger in zwey anderen Beschwerden wider den Kantoristen Timofey Antonow und den Kürschnerburschen Friedrich Tönnissen sofort die gebührende Satisfaction (*Genugthuung*) zu Theil geworden, auch der Umstand, daß der Gerichtsvogt die vom Herrn Kläger in der vorliegenden Angelegenheit bey demselben mündlich vorgebrachte Beschwerde, ohne Theilnahme der Vogteygerichts Glieder, allein untersucht, nicht gemißbilligt werden könnte, so ist doch die vom Vogteygericht laut Vorschrift des Herrn Civil Gouverneurs vom 11. Juny cur. bewerkstelligte Untersuchung nicht als gehörig und genügend anzuerkennen, in sofern das Vogteygericht erst am Tage der Untersuchung den Herrn Kläger zur Stellung seiner Zeugen aufforderte und während, solche in der kurzen Zeit nicht

gestellt werden konnten, die Untersuchung ohne deren Vernehmung schloß. Das Vogteigericht entschuldigt sich zwar in dieser Beziehung mit dem, in dem abschriftlich perducirten (*zugestellten*) Schreiben des Herrn Klägers vom 24^{sten} Juny cur. ausgesprochenen Anverlangen desselben, daß seine Beschwerde innerhalb zweier Tage abgeurtheilt und beendet sein möge. Allein, da es dem Herrn Kläger keineswegs zustand, dem Vogteigerichte vorzuschreiben, seine Beschwerde in einer bestimmten Frist zu erledigen, vielmehr das Vogteigericht befugt war, dem Herrn Kläger den Termin zur Stellung seiner Zeugen anzusetzen, so ist erwähnte Entschuldigung auch nicht als genügend anzusehen und dem Vogteigerichte aufzuerlegen, die Beschwerdesache des Herrn Klägers wegen der am ersten Osterfeiertage eingeworfenen Scheibe einer nochmaligen, genauen und gesetzmäßigen Untersuchung zu unterwerfen und deren Resultate gemäß zu entscheiden. Der Anschuldigung des Vogteigerichts wegen angeblicher Parteilichkeit und wegen der in dem Gerichte am 29. Juny enthaltenen, angeblich fingierten Geschichtserzählung, ist aber zur Zeit wegen mangelnden Beweises kein Verfolg zu geben, dem Vogteigericht dagegen, hinsichtlich der in dieser Anschuldigung enthaltenen Ehrenkränkung, „*omne jus competens per expressum*“ (*jedes competente Recht ausdrücklich*) vorzubehalten.

Was ferner das in der Beschwerde vom 8. Juny cur. enthaltene *petitum* (*Verlangen*) des Herrn Klägers betrifft, daß das Vogtey-Gericht beauftragt werden möge, durch ein Circulair der Wesenberschen Stadtjugend die Benutzung des Wallberges zum Spielplatze zu untersagen, so behauptet das Vogteigericht in seinem Berichte vom 24^{sten} September cur., daß seit Jahrhunderten der Wallberg zu Wesenberg von den Einwohnern der Stadt zur Promenade und die Schloßruine am Johannis-Abende zum Abbrennen von Theertonnen benutzt worden ist. Wenn die Einwohner Wesenbergs sich nun seit Alters her in der besitzlichen Ausübung des Rechts, den Wallberg und die Ruine auf die angedeutete Weise zu benutzen, befunden haben, so war Herr Kläger nicht befugt, am Johannis Abend d. J., die auf der Ruine angesteckten Theertonnen herunterreißen zu lassen und den Stadt-Einwohnern die fernere Benutzung dieser Parteen, auch wenn sie sein Eigenthum sind, von sich aus zu untersagen, sondern nur berechtigt, wenn er solche Benutzung vermöge seines Eigenthumsrechts verhindern zu können glaube, die Entscheidung der competenten Behörde in dieser Hinsicht zu erwirken. Daher dem Herrn Kläger von der Gouvernements Regierung angewiesen ist, bis zur etwaigen Entscheidung der competenten Behörde, die Einwohner der Stadt Wesenberg in der angedeuteten Benutzung des Wallberges und der Schloßruine nicht zu behindern, wobey demselben jedoch für den Fall, daß er im Stande seyn sollte, nachzuweisen, daß die vom Vogteigericht behauptete, uralte besitzliche Benutzung abseiten der Stadteinwohner nicht stattgefunden hat, offen gelassen wird, sein Gesuch wegen des gewünschten Verboths bey der Gouvernements Regierung zu wiederholen.

Endlich haben noch beyde Parteien im Verlaufe der Sache, in den resp. Eingaben, beiläufig Beschwerden und *petito* gegeneinander angebracht, welche in den nachfolgenden Bestimmungen der Gouvernements Regierung ihre Erledigung finden.

Herr Kläger hatte keinen Grund, die auf seine, bey dem Gerichtsvogt mündlich vorgebrachte Beschwerde durch den Gerichtsdienner mündlich bewerkstelligte Einladung, der Untersuchung beizuwohnen und seine Zeugen zu stellen, mit dem Ausdruck „*ungebührlich*“ zu bezeichnen.

Herr *Kläger* war nicht befugt, in die Rechte des Vogteigerichts eingreifend, durch seinen Kletenkerl in der Stadt Wesenberg eine Publication (*Veröffentlichung*) zu erlassen.

Herr *Kläger* war nicht berechtigt, in der Kirche bekannt machen zu lassen, daß er das Jagen und Fischen in den Grenzen seines Gutes nicht gestattet; zu der Aufforderung jedoch, „durch ein sittliches Betragen auf dem Wallberge jeden Verstoß und Verweis zu vermeiden“ war er nicht befugt, und konnte dieser Theil der Bekanntmachung, der nur auf die Einwohner der Stadt Wesenberg zu beziehen war, allerdings eine Aufregung der versammelten Kirchgänger und eine Störung der Andacht veranlassen.

Das vom Herrn *Kläger* ans Wesenbergsche Vogteigericht gerichtete Schreiben vom 24. Juny cur. ist nicht in dem Tone abgefaßt, der sich gegen eine Behörde geziemt, und hat namentlich das in demselben ausgesprochene Anverlangen, daß das Vogteigericht die Beschwerden des Herrn Klägers innerhalb einer vorgeschriebenen Frist erledigen möge, und daß das Vogteigericht eine am 20. Juny beim Herrn Kläger eingeworfene Scheibe selbst bezahlen solle, --- von der Gouvernements Regierung durchaus nicht gebilligt werden könne.

Das Vorbringen des Vogteigerichts, daß der Herr *Kläger* dem Gerichtsdienner, welcher ihm, wie vorerwähnt, die mündliche Einladung überbracht, die unziemliche Antwort gegeben habe, „das Vogteigericht könne zu ihm kommen“ ist unberücksichtigt zu lassen, weil das Vogteigericht dieses Vorbringen erst im Schlußberichte vom 24. September zu den Acten gegeben, mithin Herrn Kläger das Mittel benommen hat, sich auf selbiges zu erklären.

Dem Herrn Kläger kann nicht untersagt werden, von Bauern, welche ihm freiwillig Getreide an seinen Hof bringen und zum Verkaufe anbieten, solches zu kaufen, weil kein Gesetz zur Begründung eines Verkaufs in dieser Hinsicht vorliegt. Ein solcher Verkauf kann nicht mit dem Namen „Verkaufen“ belegt werden und ist, der vom Vogteigerichte vorgebrachten, bezüglichen Bitte daher nicht zu deferieren (*entsprechen*).

Hinsichtlich der Bitte des Vogteigerichts, daß es obrigkeitlich untersagt werden möge, während des christlichen Gottesdienstes in der Wesenbergschen Kirche allerley Bekanntmachungen, die von Guts-Polizeien und Privatpersonen ausgehen, zu verlesen, und das Vogteigericht den § 20, der am 28. December 1832 Allerhöchst bestätigten Inseruation (*Vorschrift*), für die Geistlichkeit und die Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche, in Rußland zu verweisen, in welchem Gesetze die Bestimmung über den fraglichen Gegenstand enthalten ist und dabey dem Vogteigericht vorzubehalten, falls durch Bekanntmachungen in der Wesenbergschen Kirche wider dieses Allerhöchste Gesetz gefehlt werden sollte, der Gouvernements Regierung darüber Anzeige zu machen.

Schließlich ist dem Vogteigerichte noch zu bemerken zu geben, daß dessen Bericht vom 24. September Ausfälle und Anzüglichkeiten gegen den Herrn Kläger und den Conzipienten (*Aufstellenden*) der Eingabe desselben, am 13. August cur., enthalten, welche unter Vorbehalt aller Rechte des Herrn Klägers und dessen etwaigen Concipienten in dieser Hinsicht --- von der Gouvernements Regierung aus dem Grunde sächlichst gemißbilligt werden müssen, weil durch deren Einbringung in einem an den Civil Gouverneur gerichteten Bericht, die dem letztern schuldige Achtung aus den Fugen gesetzt worden ist.

Von vorstehender Verfügung ist dem Herrn Kreisrichter von Rennenkampff und dem Wesenbergschen Vogteigerichte die Eröffnung zu machen.

Reval Schloß, d: 9^{ten} November 1843

Regierungs Rath Baron Rosen; Secretaire: L. v. Nottberg; Tischvorsitzer: A. v. Prehse

Auf Stempelpapier
à 60 Cop. S.M. der Bogen

Seiner Excellenz

dem Estländischen Herrn Civil Gouverneur,
wirklichen Staatsrath und Ritter **J. v. Grünewaldt**

und dem Kreisrichter **Andreas v. Rennenkampf**

gehorsamste Unterlegung.

Ihro Excellenz haben geruht, mittelst Besicht vom b: n.M. Nr. 3406, mir die beyden Berichte des Wesenbergschen Vogteygerichts, sub Nr. 1243 und Nr. 1244, welche ich hierbey zu retradiieren (*zurückzugeben*) die Ehre habe, mit der Anweisung zu communicieren (*abzusprechen*), dasjenige, was ich etwa dagegen anzubringen haben möchte, Euer Excellenz zu unterlegen. ---

In Folge dessen erlaube ich mir und zwar hauptsächlich in Besicht des angedachten Beweises, sub Nr. 1243, Eur Excellenz Nachstehendes ehrerbietigst zu unterlegen. Eur Excellenz werden aus den angezogenen Berichten des Wesenbergschen Vogteygerichts zu entnehmen geruhen, daß dasselbe keineswegs eine Rechtfertigung gegen die von mir bey der Stellung der angebrachten Beschwerde enthält, indem das Vogteygericht allen von mir angebrachten Thatengründe mit Stillschweigen übergeht und sich begnügt, im allgemeinen unter Verletzung eines völlig wahrheitswidrigen Thatbestandes ihre Unschuld und ihre bewiesene Thätigkeit zu behaupten und zu rühmen, zugleich aber Gegenstände zur Sprache bringt, die keineswegs eine Rechtfertigung enthalten können, sondern nur die Absicht, mich verlogen zu nennen, an den Tag legen. ---

Das Vogteygericht hat die von mir in meiner Beschwerde angebrachten dieselben zu beweisenden facta (*Tatsachen*) mit Stillschweigen übergangen, während dasselbe verpflichtet war, unter anderem deren Wahrheit anzuerkennen, oder deren Unwahrheit nachzuweisen, es hat dort geschwiegen, wo es sprechen mußte, mithin gesetzlich durch dieses Stillschweigen die Wahrheit meiner Behauptung anerkannt, es hat geschwiegen, weil es die Wahrheit des von mir Beygebrachten nicht abzuleugnen im Stande war. Sind aber die von mir angeführten facta, die ich, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht von neuem aufführen mag, wahr, wie sie nunmehr gesetzlich als wahr angenommen werden müßten, so liegt es deutlich zu Tage, daß das Vogteygericht sich bey der Untersuchung der von mir angebrachten Beschwerden einer großen Saumseeligkeit, wenn nicht einer strafbaren Partheilichkeit zu Gunsten der Schuldigen schuldig gemacht hat. ---

Während der Schlußbericht von Gott gegeben in meiner Gegenwart dem Vogteygerichte die Thäter entbehrlich macht, während er zur Vermeidung jeder Verwechslung selbst deren Kleidungsstücke genau angibt, behauptet das Vogteygericht, daß die Thäter nicht auszumitteln gewesen seyen. Während der Herr Gerichtsvogt sich selbst überzeugt hat, daß

nicht nur die Scheiben, sondern sogar die Sprossen von meinen Fenstern, sowie die Dachpfannen meiner Schmiede eingeschmissen waren, bemüht sich das Vogteygericht, das Ganze auf zwey Scheiben zu reducieren und das Einschmeißen als gefälliges Resultat eines Kampfes mit meinen Leuten darzustellen. --- Wem kann es wohl hierbey entgehen, daß jener Bericht des Vogteygerichts mehr eine Rechtfertigung der Stadtjugend und deren Ungezogenheiten, als eine Rechtfertigung seines Ansehens als Richter in dieser Sache, enthält, wer kann nach Lesung jenes Berichtes noch zweifeln, daß das Vogteygericht in dieser Sache nicht mit der Umsichtigkeit des Richters, sondern als Beschützer seiner Stadtjugend urtheilt. ---

Das Vogteygericht beginnt seine Rechtfertigung damit, daß es Eur Excellenz auf meine ihm zugeleitete Beschwerde wegen verzögerter Untersuchung und Entscheidung, meiner bey dem Vogteygerichte angebrachten Klagen, gesondert berichtet, daß der Gerichtsvogt Fleider dem Vogteygericht angezeigt habe, daß er, der Herr Gerichtsvogt meine Klage sofort untersucht habe, daß die Schuldigen jedoch nicht ausgemittelt werden können. --- Während ich also eingestandenermassen mehrere Klagen bey dem Vogteygerichte angebracht hatte, soll die Rechtfertigung darin liegen, daß der Gerichtsvogt Fleicher dem Vogteygericht angezeigt habe, daß er, der Herr Gerichtsvogt angezeigt, daß er eine Klage untersucht habe, ohne jedoch selbst diese Klage näher zu beschreiben. Das Vogteygericht hatte sich also um meine Klagen gar nicht bekümmert und erst nachdem ich bey Eur Excellenz Beschwerde geführt, und dieser Behörde von dem Gerichtsvogte die Anzeige gemacht, daß dieser eine Untersuchung und zwar in einer unbekanntenen Sache veranstaltet haben soll.

Das Vogteygericht sagt demnächst in seiner Rechtfertigung, die früher und später auf Eur Excellenz Befehl aufs Genaueste angestellten Untersuchungen hätten als Resultat ergeben, daß, als die Stadtjugend auch in diesen Osterfeyertagen, wie sie solches schon seit undenklichen Zeiten gethan, am Wallberge erlaubte Feuer gewollt habe, Leute von meinem Schloß Wesenberg gekommen wären und die Feuer getreten und auf die Kinder mit Steinen geworfen hätten, wobey der Gutsschäfer sogar einem Schmiedeburschen Schläge angesagt habe. ---

Dieses hätte nun zur Folge gehabt, daß aus dem großen Haufen der Stadtkinder einige Steinwürfe erfolgt seyen, sodann bey den gegenseitigen Steinwürfen eine Scheibe im Gutsvolkszimmer zerschlagen worden. -- Hiernach also begannen meine Gutsleute das Steinwerfen, wobey sich auch mein Gutsschäfer befunden, der, durch die von ihm einem Burschen angesagten Schläge, die Veranlassung geworden, daß sich auch die Stadtjugend zu Steinwürfen entschloß. Auf der hiernach folgenden 4. Seite dieses Berichts scheint jedoch das Vogteygericht dieses Resultat, seiner auf das Genaueste angestellten Untersuchung, vergessen zu haben; denn dort heißt es plötzlich, dieser Gutsschäfer habe nichts Näheres angeben können, weil er, als eine Scheibe im Volkszimmer eingeworfen worden, sich gerade im Zimmer befunden habe. ---

Kann nun wohl eine solche sich selbst widersprechende Erzählung das Resultat einer Untersuchung seyn? Gesteht nicht das Vogteygericht durch diesen seinen Bericht selbst ein, daß es sich um meine bey ihm geführten Beschwerden gar nicht bekümmert hat, ja, klagt es sich nicht selbst dessen an, daß es mir, das bey ihm gesuchte Recht, verweigert und sich strafbarer Partheilichkeit zu Gunsten der Stadtjugend schuldig gemacht hat. ---

Die ganze in dem Berichte als Resultat der Untersuchung bezeichnete Geschichtserzählung ist eine Fiction (*Erfindung*), denn erst nachdem der Schäfer durch den Steinwurf durchs Fenster getroffen und mir hierüber die Anzeige gemacht worden war, sandte ich meine Gutsleute hinaus, um die Buben zu vertreiben, mithin war die Scheibe nicht nur schon

eingeworfen, als meine Leute erschienen, sondern dieses Einwerfen der Scheibe war auch die alleinige Veranlassung ihres Erscheinens.

Das Vogteygericht sagt, ich wäre auf ihre Einladung nicht erschienen und hätte auch keine Zeugen gesandt. Zu Erscheinen brauchte ich nicht, konnte solches aber auch um so weniger thun, als jene Einladung in Form ein Citation (*Vorladung*) durch den Gerichtsdienner erfolgte, der überdem noch die Dreistigkeit hatte, in das Sessionszimmer (*Sitzungsz.*)des Kreisgerichts, während ich in diesem Belaufe beschäftigt war, einzutreten, um seine sogenannte Einladung gegen mich auszurichten. --- Anlangend das Stellen der Zeugen, so war zu deren Bestimmung kein Termin von dem Vogteygerichte angesetzt worden, sondern, es erfolgte bey Gelegenheit der angedachten Einladung zugleich eine Aufforderung, meine Zeugen ins Vogteygericht zu schicken und konnte von mir daher auch nur der Schäfer Joseph dahin gesandt werden, da die anderen Zeugen derzeit abwesend und nicht zur Hand waren. --- Obgleich ich nun Letzteres dem Vogtey-Gerichte sofort durch deren Diener wissen ließ, so ist doch späterhin keine weitere Citation meiner Zeugen erfolgt.

Ich muß hierbey noch bemerken, daß keiner von den Leuten bey dieser Gelegenheit festgenommen worden ist, und daß daher auch keiner von diesen durch Nachfragen zum Geständnis hat angehalten werden können und daß daher auch dieses Lagebild der angeblichen, nöthigen gerichtlichen Untersuchung ein völlig falsches ist. --- Über diesen ganzen Vorfall können außer dem Schäfer Joseph, der Landjunge Thomas Sapas, der Lehrjunge Jaan Sellaa und der Stubenjunge Carl ein näheres Zeugnis ablegen.---

Wenn das Vogteygericht bey dieser Gelegenheit die Ruinen des alten Schlosses Wesenberg die Ruinen des alten Vogtey-Schlosses nennt, so muß ich wider eine solche Benennung dieses Schlosses in sofern als das Vogteygericht mit dieser Benennung etwaige Rechte in Verbindung zu bringen gedenkt, protestieren. ---

Das alte Schloß Wesenberg und der dasselbe umgebende sogenannte Wallberg sind als zu meinem Gute Wesenberg gehörig, mein alleiniges unstreitiges Eigenthum, folglich bin ich berechtigt, der Stadt jede Benutzung dieses meines Eigenthums, welchen Zweck auch dieselbe immer haben möge, zu untersagen. Daher dann auch nur mit meiner Erlaubnis daselbst, als auf meinem Grund und Boden, am Johanni-Abend Feuer angezündet werden könnten. --- Da ich nun durch die Ungezogenheiten der Stadtjugend bereits so viele Unannehmlichkeiten gehabt hatte und mir auf alle meine Klagen von Seiten des Vogtey-Gerichts kein Schutz geworden war, auch schon in früheren Jahren bey dieser Gelegenheit öfter Unarten aller Art stattgefunden hatten, so beschloß ich in diesem Jahr das Anzünden der Johannis-Feuer daselbst nicht zu gestatten. --- Obzwar nun meine verweigerte Erlaubnis in dieser Hinsicht schon genügend seyn mußte, so ließ ich dennoch durch meinen Kletenkerl, soviel in der kurzen Zeit möglich war, in der Stadt bekannt machen, daß ich das Brennen von Theertonnen und Johannisfeuer auf dem Wallberge in diesem Jahre nicht erlauben würde. --- Damit nun aber Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, entschloß ich mich, als ich erfuhr, daß die Stadjugend sich daselbst zu versammeln beginne, selbst auf den Wallberg zu gehen und dort meinen Willen bekannt zu machen. Als ich dort ankam, fand ich schon eine Theertonne brennend und mehrere Theertonnen waren bereits aufgestellt. --- Ich erklärte hierauf in Gegenwart der versammelten Menge, daß ich in diesem Jahre das Brennen von Theertonnen und Johannisfeuer überhaupt auf dem Wallberge nicht gestatten würde und sie daher die wider meinen Willen aufgestellten Theertonnen fortbringen sollten. --- Nachdem ich mich hierauf umgeschaut hatte, sah ich nach kurzer Zeit, daß ohngeachtet dieses meines Verbots dennoch alle Theertonnen angezündet waren. Ich nahm daher meine Hofleute mit mir und ließ die Theertonnen zerschlagen. Der Lehrbursche des Drechslermeisters Skarfe,

Alexander Blankert, unterfing sich mit einem brennenden Brette auf meine Leute zu machen, diese zu beschimpfen und mit Prügel zu drohen. --- Es ist unwahr, daß ich bey diesem Blankert, da ich eine Theertonne anschließend abfahren wollte, bey dieser Gelegenheit mit einem Stocke zu stoßen und zu schlagen gedroht habe, ebenso unwahr ist es, daß ich vor der Thüre gestanden habe, als jener Blankert mit seiner Theertonne auf den Wallberg gezogen. ---

Wenn das Vogteygericht hierbey anführt, daß derselbe polizeiliche Maßnahmen zur Verhütung von Unglück und Feuersgefahr getroffen habe, so sind mir keine dergleichen Maßregeln bekannt, wie solches doch mir, als dem Grundeigenthümer, bekannt sein müßte. -- Ich bin Herr meines Grund- und Bodens und gewiß darf Niemand ohne meine ausdrückliche Erlaubnis es wagen, dort Feuer anzuzünden und wenn es, wie in vorliegendem Falle, sogar gegen meinen ausdrücklichen Willen geschieht, so habe ich das vollkommen Recht, die Widerspenstigen mit Gewalt zu vertreiben und bin ich gesetzlich befugt und berechtigt dazu; daher ich dann auch nur von meinem Rechte Gebrauch machte, als ich jene Feuer durch meine Leute auslöschten ließ. ---

Um zu beweisen, welcher Strafe sich diese Stadjugend schuldig macht, will ich nur andeuten, daß dieselbe an demselben Johannis-Abend vom Wallberge in den Neuhommerkoferschen Krug zogen, dort mit den Bauern Händel anfangen, den Krüger blutig schlugen, die Fenster einwarfen und die Thüren sprengten, bey welcher Gelegenheit sich jener Blankert und der Lehrbursche der Schmiedemeisterei Marke, Carl Müller, besonders thätig bewiesen haben sollen. ---

Wenn das Vogteygericht in Besicht meiner am 24. Juny d. J. bey derselben angebrachten Klage berichtet, daß die Untersuchung nicht habe beendigt werden können, weil ich keine Zeugen gestellt hätte, so muß ich hiermit erklären, daß das Vogtey-Gericht mich zur Stellung von Zeugen keineswegs aufgefordert hat. ---

Nachdem der Linschenbursche Friedrik Tönnissen am 20. Juny d. J. wegen Schießens in der Nähe meiner Häuser zur Verantwortung gezogen worden war, wurde gleich darauf von mehreren Personen, die ich nicht habe ausmitteln können, gewissermaßen mir zum Hohn, vom Schloßberge hinabgeschossen. --- Bey der Nähe meiner Häuser am Schloßberge, bey der hierdurch dargethanen Absicht, mir zu schaden und mich zu ärgern, sah ich mich zu meiner Sicherheit ganz vorzüglich dazu genöthigt, jene Johannisfeuer auf dem Schloßberge zu untersagen. ---

Sonderbar ist es, daß das Vogteygericht mir dadurch einen Beweis seiner friedfertigen Gesinnungen gegen mich gegeben zu haben glaubt, daß es nicht deshalb Klage geführt habe, daß bey mir auf dem Gute Wesenberg dann gesorgt wird. --- Mit welchem Rechte glaubt wohl das Vogteygericht, mir solches untersagen lassen zu können und enthält diese Äußerung ihrer Verdächtigungen nicht gewissermaßen schon die Beschuldigung einer von mir begangenen unerlaubten Handlung, die sie mit Aufkäuferey zu benennen beliebt. --- Lag etwa der Beweis ihrer friedfertigen Gesinnung darin, daß sie deshalb wirklich bey dem wohlseeligen Herrn Civil Gouverneur von Rennenkampff Klage erhoben, jedoch ihre Klage als unstatthaft zurück erhielen? ---

Dem Vogteygerichte glaube ich hinreichend Beweise meines Vertrauens gegeben zu haben, indem ich es gebeten, diese auf dem Grund- und Boden meines Gutes Wesenberg vorgefallenen Ereignisse zu untersuchen und zu entscheiden. Während ich solche zur Untersuchung und Entscheidung vor die Landesbehörde, als dem foro delicti commissi (*zuständigen Gerichtsort*) zu bringen, berechtigt und befugt war und wie mein Vertrauen gerechtfertigt

tigt worden, dafür sprechen leider zu viele Thatsachen und von dieser gewiß schon längst eine Feststellung meiner gemachten Beanstandungen gefunden haben würde. ---

Euer Excellenz werden entschuldigen, wenn ich Hochdieselben in einer dem Erscheinen nach geringfügigen Angelegenheit, mit einer so ausführlichen Deduction (*Herleitung des Tat-Geschehen*) belästige, mir ist jedoch dieselbe von höchster Wichtigkeit, um mich für die Zukunft vor Schäden und Nachtheilen zu bewahren, indem von ihr die Ruhe und der Frieden meines Hauses abhängt und das Bewußtseyn, mich ungeschützt den Beleydigungen und Ungezogenheiten zügelloser Straßenbuben blosgestellt zu sehen, die mir den Aufenthalt auf meinem Gute verleiden und mir den Genuß meines Besitzes verbittern. Glauben Eur Excellenz daher, daß ich die ganz gehorsamste Bitte auszusprechen wage:

Diese Angelegenheit und das Verhalten des Vogteygerichts in demselben einer strengen Untersuchung zu unterziehen und durch die geschilderten Maßnahmen mir Ruhe und Frieden in meinem Besitze zu verschaffen. ---

Der ich mit der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit die Ehre habe zu sein

Eur Excellenz

gehorsamster Diener

Das von mir umständlich nachgewiesene Verfahren der Stadtbehörde beweist unstreitig Parteilichkeit, der Bericht aber einseitige höchstmangelhafte Untersuchungen, eine verdrehte Darstellung des Thatbestandes zur Vertheidigung des Angeklagten. Die nahe Nachbarschaft und die dadurch mannigfaltig und häufig wiederholende Berührungen, das Bewußtseyn mich ungestraft den Beleydigungen und Ungezogenheiten verwahrloster Straßenbuben blosgestellt zu sehn und um mich für die Zukunft vor Schaden und Nachtheil zu bewahren, haben mich zu dieser ausführlichen Deduction veranlaßt und machen mir die gehorsamste Bitte nothwendiger,

Eur. Ex. möge gütigst geruhen, das Verfahren des Wesenb. Vogteygerichts einer Untersuchung unterwerfen zu wollen, damit dasselbe besser erkennen möge, was zur Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit mit Fug und Recht verlangt werden kann und sich fernerhin Parteilichkeit und einer so mangelhaften und einseitigen Untersuchung zu enthalten.

Auf Stempelpapier
à 60 Cop. S.M. der Bogen

An

Seine Excellenz, dem wirklichen Staatsrathe
Civil-Gouverneuren von Estland und Ritter

J. v. Grünewaldt

gehorsamste Unterlegung.

Eine Estländische Gouvernements Regierung hat vom 9^{ten} Nov. 1843 resoluirt (*entschieden*):

Bis zur etwaigen Entscheidung der competenten Behörde den Einwohnern der Stadt Wesenberg in der angedeuteten Benutzung des Wallberges und der Schloßruine nicht zu befinden. Die Entscheidung der competenten Behörde kann vielleicht erst nach mehreren Jahren erfolgen, und da eine Benutzung, welche das Vogteigericht pretendirt (*vorbehält*) nicht hinreichend bekannt ist, unterlege ich Eur Excellenz meine gehorsamste Bitte, damit den verdrüßlichen Reibungen ein Ende gemacht werden, bey Ihrer gegenwärtigen Anwesenheit in Wesenberg, die Benutzung des Wallberges und der Schloßruine genau bestimmen zu wollen, und vermittelst und vergleichsweise zwischen uns festzusetzen, wie es mit der pretendierten Benutzung gehen soll, worauf beide Theile bis zur allendlichen Entscheidung der competenten Behörde sich zu richten haben, jedoch ohne, daß hierdurch für mich ein Nachtheil bey dem Erkenntnis der Behörde daraus erwachsen könnte.

Ich fühle mich zu dieser Bitte veranlaßt, weil die Stadt ohne alle Berechtigung zu irgendeiner Benutzung des Wallberges und der Schloßruine von dem Gute Wesenberg abgelöst worden; ich das Gut Wesenberg unter dem Hammer ohne dieses Servitut (*Dienstbarkeit*) öffentlich gekauft, und die freie und alleinige Benutzung des Wallberges und der Schloßruine unangestritten bisher besessen habe. Ich habe meine Herden auf dem Wallberge weiden lassen, fremdes Vieh gepfändet, Häuser und Gärten auf demselben anzulegen erlaubt und wider eingehen lassen; es sind Stücke verkauft worden zur Benutzung abgegeben worden, und alle Eigenthumsrechte ungehindert ausgeübt, welche nur denkbar sind. Ich muß also bitten, daß Eur Excellenz geruhen möge, gegenwärtig anzuordnen, wie weit das vermeintliche Recht der Stadt Wesenberg zu einer Benutzung des Wallberges und der Schloßruine bis zur ausgemachten Suche extendirt (*ausgeweitet*) werden könne, da das Vogteigericht in diesem Jahre nicht allein an dem Abend vor dem Johannistage gestattet hat, Berg und Ruine zu Johannisfeuer, sondern auch ganz besonders an dem Abende des Johannistages selbst, eine Anwendung dieses vermeintlichen Rechtes zuzulassen. Diese Erweiterung eines vermeintlichen Rechts muß mir eine Gegenstand von Wichtigkeit seyn, weil leicht weitere Eingriffe erfolgen könnten; zu deren Verhinderung ich Eur Excellenz Gerechtigkeit und gütige Gewährung in Anspruch nehme.

Den 17^{ten} Juny hatte ich dem Vogteigerichte meine polizeilichen Anordnungen und Maßregeln zur Nachachtung und Bekanntmachung in der Stadt schriftlich mitgetheilt, von welcher ich die Ehre habe, eine Abschrift hierbey zu legen. Die Antwort des Vogteigerichts, welche hierbey folgt, hat mich in meinen Rechten verletzt, denn nach dem Allerhöchst bestätigtem Bauer-Gesetzbuche, § 238, ist dem Gutsherrn die Gutspolizei übertragen, nach § 230 soll die Gutspolizei auf Ruhe und Ordnung im Bezirk des Gutes sehn, folglich kamen mir die polizeilichen Anordnungen zu treffen zu. Glaubte sich das Vogteigericht durch dieselben beeinträchtigt, so konnte es sich mit mir über diese Gegenstände verständigen, oder sich an eine höhere Behörde wenden, aber willkürlich selbst aus freyen Stücken abzuändern, ohne Berücksichtigung der Gutspolizei ist eine Verletzung meiner, mir gesetzlich zustehenden, Rechte. Ich bitte dieses Verfahren ihm zu verweisen, mit dem ausdrücklichen Verbote es ein anderes Mahl zu unterlassen.

Obgleich ich im 2^{ten} Punkte ausdrücklich untersagt habe, Teertonnen in den Fensterbrüstungen abzubrennen, weil die obere Mauer durch das Feuer leidet und mürbe wird, so ist es doch zum Nachtheil der alten Ruinen geschehen. Die Verwarnung im 4^{ten} Punkte, das Hinaufsteigen auf den alten Thurm und die Ringmauer zu unterlassen, ist unberücksichtigt geblieben.

Die Vorschrift im 5^{ten} Punkte, nicht zerstörend Hand an die Mauern zu legen oder Steine aus denselben zu brechen, ist nicht befolgt; sondern muthwillig ist eine Öffnung, die ich habe zumauern lassen, um Unglücksfällen vorzubeugen, mit Gewalt eingerissen, und selbst aus dem alten Gemäuer sind einige Steine zerstörend herausgebrochen. Ein Verfahren ganz gegen die Allerhöchsten Verordnungen und Befehle, in welchen Schonung und Erhaltung der alten Ruinen empfohlen wird. Schweigen darf ich nicht, weil die alte Ruine zu sehr mitgenommen wird und meine Rechte als Eigenthümer dadurch verletzt sind.

Ich bitte Eur Excellenz die Thäter einer gesetzlichen Beahndung unterwerfen zu lassen, und Vorschriften zu ertheilen, damit solche Verwüstungen nicht mehr geschehen dürfen.

Schloß Wesenberg, den 12^{ten} July 1844.

A. v. Rennenkampff

Abschrift: 1845 X. 31.

Allerdurchlauchtigster; Großmächtigster,
Großer Herr und Kaiser,

NICOLAI PAWLOWITSCH
Selbstherrscher aller Reussen etc., etc., etc.,

Allergnädigster Herr !

Auf die, von dem Besitzer des **Gutes Wesenberg**, dem Herrn Kreisrichter *Andreas von Rennenkampff* wider das Wesenbergsche Vogteigericht als Vertreter der Einwohner der Stadt Wesenberg, erhobene Klage habe ich ex officio (*Kraft meines Amtes*) anzubringen:

1. Daß die Einwohner der Stadt Wesenberg seit undenklichen Zeiten, den in Rede stehenden Wallberg zur Promenade und die auf diesem Berge belegene Schloß-Ruine am Johannis-Abend zum Abbrennen von Theertonnen benutzt haben und
2. daß wegen solcher Benutzung von Seiten des Gutes Wesenberg mir ein Hindernis entgegengestellt und mir eine Klage erhoben worden. Da nun solchemnach, den Einwohnern der Stadt Wesenberg, in Ansehung des Rechts, den Wallberg und die Schloß-Ruine auf die angedeutete Weise zu benutzen, ein unverdenklicher ruhiger Besitzstand zu Seite steht, und jedenfalls wider das Gut Wesenberg die Verjährung eingetreten ist, demzufolge aber keine Klage mehr stattfinden kann, so stellt sich die gegenwärtig erhobene Klage als ungegründet und unstatthaft dar, und richte ich daher, indem ich im Übrigen den gegenseitigen Behauptungen widerspreche und nichts Nachtheiliges einräumen gewollt zu haben erkläre, meine officielle Bitte dahin:

Allergnädigster Herr !

Eur Kaiserlichen Majestät Preisliches
Wier- und Jerwsches Manngericht wollen geruhen,
den Herrn Besitzer des Gutes Wesenberg, Kreisrichter von Rennenkampff, mit seiner ungegründeten und unstatthaften Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen.

Da ich unter Vorbehalt aller Rechte, in tiefster Submission (*Unterwerfung*) ersterbe als

Eur Kaiserlichen Majestät
getreuester Unterthan

A. Prehse

Reval, den 31^{sten} October 1845

Stellvertretender Estländischer Commissarius

A. Prehse

Offizielle Erklärung
des
Estländischen Commissarius *Fisci* als offiziellen
Vertreter der Stadt Wesenberg
wider
den Besitzer des Gutes Wesenberg,
Herrn Kreisrichter Andreas von Rennenkampff

Duplicat: 1851 I. 9.

Allerdurchlauchtigster; Großmächtigster,
Großer Herr und Kaiser,

NICOLAI PAWLOWITSCH

Selbtherrscher aller Reussen,
etc., etc., etc.,

Allernädigster Herr !

Wider das von dem Kaiserlichen Wier- und Jerwschen Manngerichte in der Klagesache des Herrn Kreisrichters **Andreas von Rennenkampff** als Besitzer des **Gutes Wesenberg** wider die Stadt Wesenberg am 23^{ten} März 1850 publicierte (*veröffentlichte*) Urtheil, habe ich, dem erhaltenen Auftrag gemäß, die Appellation an „Ein Hochpreisliches Estländisches Oberlandgericht“ eingelegt und concediert (*genehmigt*) erhalten. Indem ich daher diese Appellation durch den beifolgenden Concessionalbescheid (*Einräumungsbescheid*) vom 7^{ten} Juni 1850 und die gleichfalls beifolgende Prorogationsverfügung (*Anrufungs-verfügung*) vom 3^{ten} November 1850 quoad formalia (*was die Form anbetrifft*) justificiere (*rechtfertige*), sehe ich mich veranlaßt, quoad materialia (*was die Materie anbetrifft*), wider das Urtheil nachstehende gravamina (*weitergehende Forderungen*) zu stellen:

- 1., daß den Einwohnern der Stadt Wesenberg die bisher gehabte Benutzung des bei dieser Stadt belegenen Wallberges zum Spazierengehen nur eventuell auf so lange, als derselbe nicht durch Anbau, Einzäunung oder sonstige Abzeichen einer reservierten ausschließlichen Benutzung abseiten des Gutes Wesenberg von dem öffentlichen Verkehr eximiert (*ausgeschlossen*) sein wird, zugestanden und ihnen
- 2., das Abbrennen von Theertonnen und Lustfeuer in der auf demselben Wallberge belegenen Schloßruine für immer untersagt worden ist.

Ad gravamen I.

Die übereinstimmenden eidlichen Aussagen der sämtlichen verhörten Zeugen, ad art. prot. 8 und 13 bis 18, beweisen, daß die Einwohner der Stadt Wesenberg von Alters her und seit Menschengedenken das Recht gehabt und ausgeübt haben, auf dem bei der Stadt befindlichen Wallberge zu jeder Zeit zu promenieren und einer alten Sitte gemäß alljährlich am Johannis-Abende Theertonnen und Lustfeuer abzubrennen, niemals aber dagegen eine Behinderung oder ein Verbot von Seiten der Obrigkeit oder der Wesenbergschen Gutspolizei stattgefunden hat.

Da dieses Recht von ihnen von Alters her und über die gesetzliche Verjährungsfrist hinaus unbestritten und unausgesetzt ausgeübt worden ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie dadurch einen gesetzlichen Servitut (*Gewährungsanspruch*) erzwungen und nach Vorschrift, Art. 6, Tit. 21., Libr. 4, der Ritter- und Landrechte in der ferneren Ausübung dieses Rechts geschützt zu werden gerechten Anspruch haben, wie sie denn auch bisher von der „Kaiserlichen Estländischen Gouvernements Regierung“, wie die bey den Acten befindliche Resolution vom 9^{ten} Novbr: 1843 ausweist, darin geschützt worden sind. In dem Urtheile des Manngerichts vom 23^{ten} März 1850 dagegen ist ihnen dieses Recht abgesprochen worden und die erzwungene Servitut vernichtet worden, indem ihnen die Benutzung des Wallberges zum Promenieren nur so lange zugestanden worden ist, als dem Wallberg nicht von Seiten des Gutes Wesenberg durch Anbau, Einzäunung oder sonstige Abzeichen eines reservierten Vorbehaltes abgesperrt werden wird, so daß es blos von der Willkür der Besitzer des Gutes Wesenberg abhängt, ob, wie lange und wie weit sie die fernere Benutzung des Wallberges den Bewohnern der Stadt Wesenberg gestatten wollen, obgleich diese offenbar durch die von Altersher und seit Menschengedenken gehabte Benutzung des Wallberges zum Promenieren und Abbrennen von Theertonnen am Johannis-Abende, eine Servitut gegen das Gut Wesenberg erlangt haben und das Wesen einer Servitut darin besteht, daß das praedium serviens (*den Bürgen dienende Gut*), worin die Servitut besteht, nicht nur zu Dulden gezwungen, sondern auch alles, wodurch die Ausübung demselben beschränkt oder behindert wird, zu unterlassen verpflichtet ist.

Als Gründe, aus welchen in dem Urtheile a quo (*durch welches*) den Bewohnern der Stadt Wesenberg ihr altes Recht abgesprochen worden ist, sind angegeben, daß nach den Zeugenaussagen nicht blos den Bewohnern der Stadt Wesenberg, sondern auch jedem Andern auf dem Wallberge zu lustwandeln gestattet gewesen ist, daß Präsidialservituten (*Präsidial-Dienstbarkeiten*) nicht von Menschen gegen Menschen oder von Menschen gegen ein Grundstück, sondern nur von einem Grundstück gegen ein anderes erworben und ausgeübt werden können, und daß insbesondere eine Servitut aus Spazierengehen wider die Vorschrift der L. 8 pr: D. de servitutibus (*über die Dienstbarkeiten*) sey, allein dagegen sey es mir erlaubt, Nachstehendes in Vorstellung zu bringen.

Die Zeugenaussagen erweisen, daß es zwar bisher außer den Bewohnern der Stadt Wesenberg auch anderen Personen, die dahin gekommen sind, nicht verboten gewesen ist, auf dem Wallberge und in der Ruine zu promenieren, daß aber dieses Recht seit Alters her und unausgesetzt nur von den Wesenbergschen Stadtbewohnern, welche auf dem Wallberge ihre Wohnungen haben und keinen anderen, in der Nähe belegenen und zum Spazierengehen geeigneten, Ort besitzen, das Recht aber, Theertonnen abzubrennen und Lustfeuer anzuzünden, nur von ihnen ausschließlich ausgeübt worden ist. Nur von den Stadtbewohnern kann daher hier die Rede seyn und nur von ihnen die Servitut in Anspruch genommen werden, nicht von Fremden, Durchreisenden und Gästen, die entfernt wohnen und hin und wieder hinkommen, und die Ruinen und die Gegend besuchen, denn ein Anspruch auf ein Servitut kann nicht durch einmalige, sondern nur durch, über die Verjährungsfrist hinaus währende, fortgesetzte und ungehinderte Ausübung erworben werden. Ferner können Servituten zwar nicht von Menschen gegen Menschen, aber wohl von Menschen gegen ein Grundstück oder von einem Grundstück gegen ein anderes Grundstück erworben werden, und sind daher die Servituten entweder personales oder reales (*persönliche oder sachliche*), je nachdem den Nutzen des Servituts eine Person oder ein Grundstück genießt. Hier ist offenbar von einem Realservitut (*dingliche Dienstbarkeit*) die Rede, und das berechtigte Grundstück oder praedium dominans das Gebiet der Stadt Wesenberg für seine Bewohner und das verpflichtete Grundstück oder praedium serviens das Gut Wesenberg, welches das von den

Stadtbewohnern seit Menschengedenken ausgeübte Recht zu achten und nicht zu behindern verbunden ist.

Was endlich den in *sententia a qua* (*auf irgendeine Weise entstandene Meinung*) aufgestellten Grund betrifft, daß eine Servitut des Spazierengehens nicht gestattet sey, so heißt es in der allegierten (*herangezogenen*) L. 8. pr. D. de servitutibus, daß eine Servitut, einen Apfel abzubrechen, spazieren zu gehen und auf fremdem Boden zu Abend essen zu können, nicht aufgelegt werden könne, und ist ausdrücklich das Wort: imponi (*nicht auferlegbar*) damit gebraucht. Es spricht diese Stelle des Römischen Rechtes daher offenbar von den nothwendigen oder Zwangsservituten, welche von der Obrigkeit in einzelnen Fällen, wenn jemand außerdem seine Sache oder sein Grundstück nicht gebrauchen oder nicht dahin gelangen könnte, von Amtswegen auferlegt werden können und disponiert, daß, da das Abbrechen eines Apfels, das Spazierengehen und Speisen auf fremden Boden nicht zur Nothwendigkeit gehört, deshalb kein Servitut aufgelegt werden könne. Diese Gesetzesstelle des Römischen Rechtes kann daher hier keine Verwendung finden, da hier nicht von einem zwangsweise aufzuerlegendem Servitut die Rede ist. Daß Servituten, welche nicht bloß zur Nothwendigkeit oder zum Nutzen, sondern auch zum Vergnügen gereichen, wie jede Servitut, auf rechtem Wege, durch Verträge, testamentarische Verfügungen oder durch Verjährung erworben werden können und wenn sie erworben worden, zu schützen sind, kann nicht bezweifelt werden. Das ältere Römische Recht kannte nur Servituten, durch welche ein Nutzen befördert wurde, nach neueren Gesetzen und Gewohnheiten gibt es aber bekanntlich nicht bloß Servituten, welche zum Nutzen, sondern auch solche, welche zum Vergnügen und zur Annehmlichkeit gereichen, wie auch in *sententia a qua* erwähnt ist und die *Servitutes eundi ambulandi* (*Servitute des Gehens und Wanderns*) namentlich, sind schon dem Römischen Rechte nicht fremd. (Klopfners Commentar § 347 und 362, pag. 358 und 376, Kleineccii Comment: ad Pandert, Libr.: 8. § 149 und über die Nichtanwendung der L. 8. pr. L. de Servitutibus, nach neuerem jetzt geltenden Rechte, Thibauts Versuche 1^{ster} Band, 1^{ste} Abhandlung).

Mag man daher das von den Einwohnern der Stadt Wesenberg bisher seit Menschengedenken ungestört und unausgesetzt ausgeübte Recht, auf dem angrenzenden Wallberge zu promenieren und am Johannis=Abende alljährlich Theertonnen abzubrennen, als einen Gegenstand der Nothwendigkeit und des Nutzens, da in der Nähe kein anderer Platz zum Spazierengehen vorhanden ist, oder bloß als Gegenstand des Vergnügens betrachten, so ist und bleibt es ein durch Verjährung wohl erworbenes Recht der Stadt, in dessen Besitz sie geschützt zu werden, gerechten Anspruch hat und auch seither durch die Gouvernements=Obrigkeit geschützt worden ist.

Ad gravamen II.

Die bei der Stadt Wesenberg belegene Ruine des alten Vogteischlosses und der dazugehörige Wallberg (*Überreste der alten Festungswerke des Schlosses*) gehören zu den öffentlichen Denkmälern, welche nach Vorschrift § 2, Band 12 (*über das Bauwesen*) des Serod der Reichsgesetze (*Ausgabe 1842*) unter der besonderen Aufsicht der Staatsregierung und zwar des Ministerii des Inneren stehen. Es hat daher das Gut Wesenberg kein Dispositionsrecht über diese Schloßruine und den dazugehörigen Wallberg und ist weder berechtigt, es zu bebauen oder zu anderen Zwecken zu benutzen, noch durch Einzäunung abzusperren und dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Das Ministerium des Inneren und die zum Ressort desselben gehörenden Behörden, unter deren Aufsicht die Schloßruine und deren Zubehörungen gesetzlich stehen, haben darüber zu bestimmen, ob und in wieweit ohne Gefährdung die alten Denkmäler von dem Publico benutzt werden dürfen.

Da nun von der „Kaiserlichen Estländischen Gouvernements Regierung“ mittelst Resolution vom 9^{ten} November 1843, sub Nr.: 9909 und mittelst Rescripts (*Wiederholungsschreiben*) vom 14^{ten} Juli 1844, sub Nr.: 3168, es den Einwohnern der Stadt Wesenberg erlaubt worden ist, den Wallberg zum Spazierplatze zu benutzen, sowie auf der Schlußruine und dem Wall am Johannis-Abende oder am Johannis-Tage nach alter Sitte unter den in dem erwähnten Rescripte näher bezeichneten Beschränkungen Theertonnen abzubrennen, in dem Urtheile des Manngerichts aber diese Anordnungen der Gouvernements Regierung abgeändert und Einwohner der Stadt Wesenberg die Benutzung des Wallberges zum Spazierplatze nur eventuell, solange das Gut Wesenberg ihn offen zu lassen für gut finden wird, das Abbrennen von Theertonnen in der Ruine aber gänzlich untersagt worden ist, so sehe ich mich veranlaßt, gegen dieses Urtheil des Manngerichts, das obrichterliche officium (*Amt/Behörde*) für die Stadt Wesenberg zu implorieren (*anzurufen*) und, indem ich mich auf die Acten und die bei dem Manngerichte eingereichte Duplik beziehe, unterthänigst zu bitten:

Allernädigster Herr!

Euer Kaiserlichen Majestät Hochpreisliches Estländisches Oberlandgericht wolle geruhen, sententiam a qua abzuändern und dafür zu erkennen, daß Appellat dem Herrn Kreisrichter von Rennenkampff mit der von ihm als Besitzer des Gutes Wesenberg angebrachten Klage abzuweisen und die Einwohner der Stadt Wesenberg in dem von Altersher gehaltenen und ausgeübten Rechte, den bei der Stadt Wesenberg befindlichen Wallberg zum Spazierplatze zu benutzen und unter dem von der Gouvernements Regierung vorgeschriebenen Bestimmungen auf der Schloßruine und dem Schloßwalle am Johannis-Abende oder Johannis-Tage Theertonnen abzubrennen, auch für die Zukunft zu lassen und zu schützen sind.

In tiefster Submission ersterbe ich als

Euer Kaiserlichen Majestät

getreuester
Estländischer Commisarius Fisci
C. de Golender

**Reval,
den 9^{ten} Januar 1851**

Officielle Appellations Justification
des
Estländischen Commissarius Fisci, als
officiellen Vertreters der Stadt Wesenberg
wider
den Herrn Kreisrichter Andreas von Rennenkampff
als Besitzer des Gutes Wesenberg